

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Winzer (BGS/EWS)
vom 22.02.2018**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Winzer folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS), geändert durch Satzung vom 16.12.2020, 16.12.2021, 23.08.2022, 19.12.2022, 19.12.2023 und 22.12.2025

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Winzer – nachfolgend als Gemeinde bezeichnet – erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes; bei unbebauten Grundstücken mit der Maßgabe, dass eine Teilbeitragsschuld nach der Grundstücksfläche mit der Anschlussmöglichkeit, eine weitere Teilbeitragsschuld nach der vorhandenen Geschossfläche erst nach Vollendung der Bebauung entsteht. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a Kommunalabgabengesetzes, entsteht eine zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahmen.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 qm festgesetzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche berechnet. Entsteht bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken nach § 3 Abs. 1 die Teilbeitragsschuld nach der Grundstücksfläche so werden bei Grundstücken, die größer als 1500 qm sind, nur 1500 qm berechnet.
- (5) Ein weiterer Geschossflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, für
 - a) die tatsächliche Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossfläche,
 - b) im Falle des Abs. 1 Satz 2 bei der Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen,
 - c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder selbständigen Gebäudeteils im Sinne des Abs. 2 Satz 4, wenn mit der Nutzungsänderung die Voraussetzungen einer Beitragsfreistellung entfallen.Ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht nach Vollendung der Bebauung, sofern das Dreifache der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche die angesetzte Grundstücksfläche nach Absatz 4 übersteigt.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbeitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Wird ein sonstiges unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag für die Geschossflächen nach Abs. 1 Satz

1 und der nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Für die Berechnung des Grundstücks- und Geschossflächenbeitrags ist auf den zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Beitragssatz abzustellen. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung beim Grundstücksflächenbeitrag eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach welchem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt pro Quadratmeter

- a) Grundstücksfläche 0,60 Euro
- b) Geschossfläche 20,75 Euro.

Bei Grundstücken, die in die Entwässerungseinrichtung nur Schmutzwasser ableiten dürfen, wird der Herstellungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht die Beitragspflicht auch für den Grundstücksflächenbeitrag.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund-, Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | |
|---------------------------|----------------|
| bis 4 m ³ /h | 80,00 €/Jahr |
| bis 10 m ³ /h | 160,00 €/Jahr |
| über 10 m ³ /h | 320,00 €/Jahr. |

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,10 Euro pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge wird durch einen von der Gemeinde zu installierenden Abwasserzähler festgestellt. Ist ein Abwasserzähler bei Eigengewinnungsanlagen nicht installiert werden pauschal 15 Kubikmeter pro Person und Jahr zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres angesetzt; es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 Kubikmeter pro Jahr als nachgewiesen, soweit vom Viehhalter begründet wird, dass das Wasser hierfür aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird. Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Viehzahl ist vom Viehhalter nachzuweisen; der Nachweis kann über die letzte Abrechnung der Tierseuchenkasse erfolgen. Beim

Nachweis der verbrauchten Wassermenge für Großvieh werden als der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung zugeführte Abwassermenge 35 Kubikmeter für jede am 30.06. des jeweiligen Jahres im Haushalt wohnende Person angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer höheren Abzugsmenge zu führen (z. B. Stallwasserzähler). Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen,
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,07 Euro/Quadratmeter und Jahr der nach den folgenden Absätzen berechneten reduzierten Grundstücksflächen.
- (2) Die reduzierte Grundstücksfläche ergibt sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Dabei wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (3) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:
Zone I: 0,8 der Grundstücksflächen
Zone II: 0,6 der Grundstücksflächen
Zone III: 0,4 der Grundstücksflächen
Zone IV: 0,2 der Grundstücksflächen
- (4) Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.
- (5) Die Vermutung des Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 10 % von der

nach Abs. 2 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

- (6) Wenn die Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, sind die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab; bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gebührenabschläge

-entfällt-

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden jährlich abgerechnet ; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winzer vom 10.12.2007 außer Kraft.

Markt Winzer
Winzer, den 22.02.2018

Jürgen Roith
1. Bürgermeister